

rung. Diese Kontrollfunktion wird in mehreren Bereichen deutlich, von denen im folgenden vier vorgestellt werden sollen.

Der für heutige Leser auffälligste Komplex ist die listenartige Erfassung von Personen und Personengruppen, die alle einmal auf unterschiedlichste Weise mit der Inquisition in Kontakt gekommen waren. Durch die Speicherung ihrer Namen konnten die Inquisitoren sie in späteren Verfahren wieder herausfiltern und feststellen, bei welchen Personen es sich um rückfällige Ketzer handelte. Aus der Situation im Languedoc heraus entwickelte sich die Frage, was zu tun sei, wenn ein ganzer Landstrich von Häresie durchdrungen war. Dieses Problem wurde auf Konzilien erörtert oder durch Gutachten geklärt und fand mit den dort formulierten Texten auch Eingang in italienische Handbücher. In einem solchen Fall sollten präventiv alle Namen in die Akten geschrieben werden. Dadurch konnten auch diejenigen, die bei der Befragung vorgegeben hatten, nichts zu wissen oder getan zu haben, zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise widerlegt werden⁴⁴. Andere Bestimmungen gehen dahin, daß alle Einwohner einen allgemeinen Eid gegen Häresie zu leisten hatten. Die Namen der Eidleistenden wurden in die Inquisitionsakten eingetragen. Alle, die später als Häretiker bekannt wurden, konnten dann als Eidbrüchige und *relapsi* – also rückfällige Häretiker – behandelt und somit wesentlich härter bestraft werden⁴⁵. Und auch wenn reumütige Häretiker abgeschworen und ihnen darüber Schriftstücke ausgehändigt wurden, so sollten diese Schreiben ebenfalls in ein Buch bei der Inquisition *ad*

44) Ordo processus Narbonensis (wie Anm. 15) S. 72: *Et quando terra est generaliter corrupta, generaliter de omnibus inquisitionem secundum modum facimus pretaxatum: nomina omnium redigentes in actis et illorum qui se nihil scire de aliis vel in nullo se asserunt deliquisse, ut, sive mentiti fuerint sive postea delinquerint, sicut frequenter de pluribus reperitur, et eos abjurasse constet, et, de singulis requisitos fuisse.*

45) Den Wortlaut der Bestimmungen des Konzils von Béziers von 1246 (MANSI 23, Sp. 715–724) geben die Constitutiones (wie Anm. 18) S. 214, wieder: *Preterea universos tam mares quam feminas, masculos a XIII, feminas a XII annis et supra, abiurare faciatis omnem heresim et iurare quod fidem servant et defendant catholicam Ecclesiam et hereticos persequantur, pro ut supra in iuramento, quod reconciliandi habent plenius facere de hiis et lacius continetur, conscriptis singulorum nominibus tam in actis inquisitionis quam in parochiis eorundem.* Derselbe Text steht auch im Libellus (wie Anm. 22) fol. 47va, und in *De officio inquisitionis* (wie Anm. 23) S. 133, wo der Verfasser allerdings darauf hinweist, daß ihm diese Bestimmungen nicht ganz verständlich erscheinen: *In concilio vero prelatorum secundo, quedam dicuntur, que non bene plene intelligo.*